

Von der Moderne zur Spätmoderne: Die bürgerliche Familie im Wandel

1. Einleitung

Das lange 19. Jahrhundert und das kurze 20. bilden die bürgerliche Ära. Wenn wir auf Hegels Grundriss der bürgerlichen Welt mit den drei Sphären von Familie, Marktgesellschaft und Staat blicken, in den *Grundlinien der Philosophie des Rechts* von 1820 entwickelt und für lange Zeit orientierend und gültig, so lassen sich mittlerweile entscheidende Veränderungen und Verschiebungen dieser drei Sphären zueinander konstatieren. Das gilt auf der einen Seite für das Verhältnis von Ökonomie und Staat, aber gleichfalls nach der anderen für das von Ökonomie und Familie. Im Übergang zur postbürgerlichen Gesellschaft lösen sich die Koordinaten der bürgerlichen Ordnung auf, während sich die neuen Formen einer postbürgerlichen noch nicht auskristallisiert haben. Aktuell vollzieht sich ein tiefgreifender Umstrukturierungsprozess, dessen ganze Tragweite für die reale und symbolische Ordnung noch nicht absehbar ist. Mehr als Entwicklungslinien lassen sich derzeit nicht ziehen.

Sieht man näherhin auf das intime Zusammenleben der Geschlechter und Generationen, so hat sich kaum je so viel und so grundlegend geändert wie in den letzten Jahrzehnten. Das Soziologenpaar Beck/Beck-Gernsheim spricht in den 1990er Jahren mit Blick auf die Veränderung der Familienformen von der „kleinen nachfranzösischen Revolution“ (Beck/Beck-Gernsheim 1990, S. 7). Der Wandel der angestammten und als naturwüchsig begriffenen Verhältnisse ist aus einer historischen Perspektive allerdings nicht die erste Umgestaltung, die der Familie widerfährt. Die bürgerliche Familienform selbst hat sich erst mit dem Übergang von der vorindustriellen Gesellschaft zur Industriegesellschaft herausgebildet. Zu diesem Zeitpunkt vollzieht sich die Neuordnung der ständischen Produktionsgemeinschaft, der Wirtschaftsgemeinschaft des ‚ganzen Hauses‘, zur bürgerlichen Familie als intimer Konsumgemeinschaft. Diese Ausgliederung der Familie aus dem Produktionsprozess gilt gleichfalls für die mit Beginn des 19. Jahrhunderts in der Industriellen Revolution entstehende Arbeiterfamilie, deren Familienleben sich mit der Trennung von Esstisch und Werkbank nach den Bedürfnissen von Kapital und Produktion auszurichten hatte.

Die bürgerliche Familie ist ein Produkt des 18. Jahrhunderts und bildet bis zum Ende des 20. das Leitbild der mittlerweile als traditionell bezeichneten Familie. Sie lässt sich in Kürze folgendermaßen charakterisieren: Ihren Kern bildet die staatlich legitimierte, lebenslange Gemeinschaft von Mann und Frau, die auf Gefühle, Intimität und eine Eigentumsgemeinschaft gegründet ist. Hinzu kommen die gemeinsamen leiblichen Kinder, die, sobald sie erwachsen sind, ihre eigenen Familien nach gleichem Muster gründen. Die Gatten leben in einem ihren Geschlechtscharakteren entsprechenden arbeitsteiligen Arrangement, in welchem der Mann als Haushaltsvorstand mittels Erwerbsarbeit den Familienunterhalt bestreitet und der Frau die Zuständigkeit für den Bereich der häuslichen Lebenspflege überantwortet ist.

Im Folgenden sollen zunächst diese wesentlichen Bestimmungen der bürgerlichen Familie mit Blick auf ihre Entstehungsbedingungen näher entfaltet werden. Dabei gibt sich die bürgerliche Familie in dreifacher Hinsicht als eine Enklave zu erkennen: als eine Enklave ungleichen Rechts, als die Enklave einer feminisierten Schattenwirtschaft und als eine Enklave von Humanität und Individualität. In einem zweiten Schritt können dann die Veränderungen der familiären Gemeinschaft im Übergang von der bürgerlichen zur postbürgerlichen Gesellschaft entlang dieser drei Perspektivierungen beleuchtet werden. Hat sich etwas am Status der Familie als dreifacher Enklave verändert, und wenn ja, in welcher Weise? Zu fragen ist näherhin, welche die Veränderungen in den Rechtsverhältnissen sind, auf welche Weise die individuelle und gesellschaftliche Reproduktion organisiert ist und in welchem Verhältnis familiäre Privatheit und spätmoderne Subjektivierungsweisen zueinander stehen.

2. Die bürgerliche Familie als Enklave ungleichen Rechts

Mit dem Übergang von der ständisch-feudalen zur bürgerlichen Familie wandelt sich das ganze Haus, also der autark wirtschaftende Hausverband mit Verwandten, Gesinde und sonstige Abhängigen zur gattenzentrierten bürgerlichen Familie. Mit der Verwandlung von Dienst- in Arbeitsverhältnisse entfallen ständische Heiratsbeschränkungen, das ehemalige Ständesprivileg Familiengründung wird zur Privatsache jedes Privatmannes. Die Reproduktion der Gattung wird gewissermaßen demokratisiert und der *pater familias*, der einstige Hausvater, wird zum Familienernährer, zum *bread-winner*.

Auch ein neues Modell von Intimität setzt sich über die ehemaligen Schranken einer Ständegesellschaft hinweg. Mit der freien eigenen Partnerwahl gemäß dem

„Startmechanismus Zufall“ (Luhmann 1982, S. 181) wird die Ehe aus freiem Entschluss propagiert und damit eine Form von Liebe befürwortet, die auf Freiwilligkeit, Symmetrie und Wechselseitigkeit basiert. In dieser Hinsicht sind im Geschlechtlichen die Prinzipien von Freiheit und Gleichheit durchaus als leitende vorausgesetzt. Allerdings weisen die bürgerlichen Geschlechter- und Liebesverhältnisse insgesamt einen durchaus widersprüchlichen Zuschnitt auf, entsteht doch im Zuge der Beseitigung der ständischen persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse gleichzeitig eine neue Art von Geschlechtsfeudalität. Parallel zum Postulat der bürgerlichen Gleichheit der Menschen wird nun eine als natürlich behauptete Differenz zwischen den Geschlechtern eingeführt. Männer und Frauen gelten wesensmäßig als grundsätzlich verschieden, ihrem Geschlechtscharakter nach mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen ausgezeichnet und dementsprechend auch für unterschiedliche Tätigkeitsfelder bestimmt. Diese „Polarisierung“ der Geschlechtscharaktere“ (Hausen 1976) kann als eine Reaktion auf den Legitimationsschwund des Patriarchats im Rahmen der politischen Aufklärung betrachtet werden. Von diesem Verlust an Legitimität war auch der häusliche Patriarchalismus, also die angestammte männliche Hausvorstandschaft betroffen. Die Naturrechtslehren der Aufklärung sehen sich durchweg mit der Herausforderung konfrontiert, die traditionelle häusliche Herrschaft des Gatten über die Gattin vertragsrechtlich – also auf der Basis der freien Zustimmung der Frau – rekonstruieren zu müssen.

Angesichts dieser rechtsphilosophischen Problemlage ist es gerade der Clou der Konzeption der bürgerlichen Geschlechtscharaktere, dass sie eine Umcodierung der alten Hausherrschaft leisten, die unter Rechtfertigungsdruck geraten ist. Die philosophischen Diskurse der Spätaufklärung stellen eine naturteleologische Geschlechteranthropologie zur Verfügung mittels derer schließlich die Einlösung des bürgerlich-politischen Emanzipationsversprechens auf die männlichen Bürger beschränkt bleibt. In diesen Geschlechtertheorien werden Mann und Frau als natürliche Wesen genommen, die einem zielgerichteten Wirken der Natur unterliegen. Die Natur sichert nicht nur mittels des Geschlechtstriebes den Gattungserhalt, sondern sie arbeitet darüber hinaus mit Nachhaltigkeit und List an der Geschlechterverbindung, indem sie durch die Ausbildung von Geschlechtscharakteren beidseitig seelische Dispositionen schafft, welche die Stabilität und das Gelingen der Geschlechtsgemeinschaft garantiert. In der Herausbildung der Geschlechterdifferenz waltet die Absicht der Natur. Sie leitet die Libido des Naturtriebs über die Bahnen psychologischer Geschlechtsdispositionen und modelliert in der wechselseitigen Ergänzung psychosexueller Bedürfnisse Mann und Frau zu *complementa ad totum*, zu sich harmonisch ergänzenden

Teilen eines Ganzen. Mann und Frau werden, so sieht es z.B. Kant ganz in der Nachfolge der Rousseau'schen Geschlechteranthropologie, zu „einer moralischen Person“: „In dem ehelichen Leben soll das vereinigte Paar gleichsam eine einzige moralische Person ausmachen, welche durch den Verstand des Mannes und den Geschmack der Frau belebt und regiert wird.“ (Kant 1764/1912, S. 242) Mann und Frau streben nicht allein nach Kopulation, sondern als anthropologische Gegensätze auch nach ganzheitlicher Vereinigung. Die empirisch feststellbaren Differenzen in Habitus und Lebensweise, Vorlieben und Kompetenzen wie die weibliche Urteilskraft, der männliche Verstand, ferner die weibliche Scham, Schwäche und Schönheit und die männliche Beherztheit, Stärke und Erhabenheit sind auch bei Kant das, was schon Rousseau „institutions naturelles“ (Rousseau 1762/1988, S. 127) nennt: nachhaltige Arrangements einer zweckvoll agierenden Natur. Die anthropologischen Befunde am Vorabend der bürgerlichen Revolution münden durchweg in die große Geschlechts-Dichotomie von Emotionalität und Rationalität.

Diese Polarisierung der Geschlechtscharaktere ist von Relevanz für das ehelich-häusliche Verhältnis, denn mit der Geschlechterpolarität wird, wie schon gesagt, das Problem der Hausvorstandschaft gelöst. Es sind die fundamentalen geschlechtsbedingten Unterschiede zwischen Mann und Frau, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, dass die Hausvorstandschaft auch weiterhin beim Mann verbleibt, was ihm nebst der Dispositionsgewalt über die häuslichen Angelegenheiten vor allem das Recht der aktiven Staatsbürgerschaft sichert und gleichzeitig die Frau als inhärierendes Hausmitglied davon ausschließt. Es bedarf somit keiner rechtlichen Konstruktion eines Unterwerfungsvertrags auf Seiten der Frau mehr. Ihr weiblicher Geschlechtscharakter fungiert gleichsam als ein naturalisierter Unterwerfungsvertrag, da die für das Hausregiment nötigen Kompetenzen und Qualitäten wesensmäßig in der männlichen Natur versammelt sind. Die Zweckmäßigkeit der Natur arbeitet der Befestigung der häuslich-patriarchalen Ordnung zu. Die männliche Hausherrschaft erweist sich als nichts anderes als die institutionelle Fortschreibung der in die Geschlechtsnatur eingelassenen männlichen Superiorität. So gilt auch für die Geschlechteranthropologie des Aufklärungsphilosophen Kant, was seit Rousseau zur Konstruktion dichotomischer Geschlechtscharaktere zu sagen ist: Das Konzept der natürlichen Geschlechtsdifferenzen eskamotiert die klassische ehelich-häusliche Herrschaft und verlegt in das Innere der Geschlechtsnatur, was als ein äußeres Verhältnis unter Legitimationsdruck geraten ist.

Die bürgerliche Familie als die auf Gefühl und Geschlechtskomplementarität gegründete Gemeinschaft von Eltern und Kindern löst, wie gezeigt, die alte ständische Haushierarchie

ab. Die familiale Kerngemeinschaft, das bürgerliche Geschlechterverhältnis, zeichnet sich freilich durch eine spezifische Ungleichzeitigkeit und Widersprüchlichkeit aus. Es stellt einerseits als ein patriarchales, herrschaftliches Verhältnis ein feudales Relikt dar, welches andererseits im quasi-egalitären Konzept einer Komplementarität der Geschlechter zu einem emotionalisierten Patriarchat modernisiert ist. Der Sozialhistoriker Hobsbawm bringt den Widerspruch der bürgerlichen Privatordnung wie folgt auf den Begriff: „Der Einfamilienhaushalt war zu gleicher Zeit eine patriarchalische Despotie und damit das verkleinerte Abbild der Gesellschaftsordnung, die das Bürgertum seinem politischen Selbstverständnis gemäß ablehnte, nämlich ein hierarchisches System persönlicher Abhängigkeiten.“ (Hobsbawm 1977/1988, S. 407) Oder anders gesagt: Als eine „Enklave ungleichen Rechts“ (Grimm 1987, S. 27) stellt die Familie gleichsam ein ‚inneres Außen‘ der bürgerlichen Gesellschaft dar. Die bürgerlichen Geschlechtscharaktere beharren im Prozess der gesellschaftlichen Modernisierung als eine Enklave der Gegenmoderne.

3. Die bürgerliche Familie als Enklave einer feminisierten Schattenwirtschaft

Der biologisch-anthropologisch fundierte und rechtlich fixierte ständische Unterschied der Geschlechter ist gleichermaßen Grundlage wie Produkt der modernen Industriegesellschaft. Die Geschlechteranthropologie liefert auch eine gesellschaftliche Arbeitsplatzanweisung, da sie die weibliche Bestimmung in die Übernahme der Gattungsaufgaben legt. Konkreter gesprochen: Die der Frau wesensmäßig zugewiesene Haus- und Familienarbeit unterfüttert das Modell der Industriegesellschaft. Die Familie ist nicht nur eine Enklave ungleichen Rechts, sondern auch ein Bezirk unsichtbarer feminisierter Arbeit. Wie oben erwähnt, trennt die mit der Ausbildung der bürgerlichen Familie einhergehende Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben die Privatsphäre von der Ökonomie als Produktion und Erwerbsleben ab. Aber diese moderne Ökonomie ist von vornherein eine Geburt von zweigeschlechtlichen Zwillingen: der männlichen Marktökonomie auf der einen Seite und der weiblichen Versorgungs- oder Care-Ökonomie auf der anderen (vgl. Biesecker 2010). Als Ökonomie im eigentlichen Sinne hat sich allerdings immer nur die Marktökonomie im Fokus der Aufmerksamkeit behauptet, gewissermaßen als ein Einzelkind. Mit der Care-Ökonomie, der Lebenssorge, ist demgegenüber der ins Private eingebettete, dem öffentlichen Blick entzogene Bereich aller fürsorglichen Tätigkeiten bezeichnet.

Die Lebenssorge umfasst all die Verhältnisse und Beziehungen zwischen Menschen, die sich aus den Bedingungen seiner Leiblichkeit und Kreatürlichkeit ergeben: Gebürtigkeit, Sterblichkeit, Verletzbarkeit, also Lebensanfang und Lebensende, dazwischen liegende Fährnisse wie Unfall, Krankheit und Behinderung, aber auch die immerwährende alltägliche Pflege des leiblichen Daseins.

Die Familie stellt den Raum bereit, der die tägliche Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gewährleistet, sie bietet ein geschütztes Umfeld für das Aufwachsen von Kindern und nimmt Menschen auf, die sich selbst nicht mehr versorgen können. Diese Reproduktionsarbeiten werden unentgeltlich von Frauen verrichtet. Das bedeutet, dass in der bürgerlichen Familie unter dem Rubrum Regeneration und Reproduktion, kurz: Hausarbeit, für die Produktion Zeit und Kosten ausgelagert und in der Form einer geschlechtssegregierten Arbeitsteilung fixiert sind. Insofern das, was nicht entlohnt wird, nicht als Arbeit gilt, wird folglich auch Hausarbeit nicht als Arbeit, sondern als ein *ensemble* von Liebeserweisen betrachtet.

Die Verteilung der Individuen auf die Sphären von Hausarbeit einerseits und Erwerbsarbeit andererseits, d.h. die geschlechtsspezifische Verteilung der Arbeit, bleibt noch bis in 1970er Jahre der individuellen Entscheidung entzogen – bekanntlich musste in Deutschland bis zur Revision des Familienrechts im Jahr 1977 der Mann in die Erwerbstätigkeit der Frau einwilligen. Entsprechend konnte ein ohne Zustimmung des Mannes geschlossener Arbeitvertrag der Frau mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts seitens des Mannes gekündigt werden. Bis gegen Ende des 20. Jahrhundert ist es also allem voran die Geschlechtszugehörigkeit, welche die Zuweisung und Besetzung von gesellschaftlichen und sozialen Positionen bestimmt. Aus diesem Umstand – aus der gesellschaftlichen Platzanweisung qua Geburt und Geschlecht – rührt die Kennzeichnung der Industriegesellschaft als einer geschlechtsständischen (Beck/Beck-Gernsheim, 1990). Und nicht zuletzt werden mittels dieses gesellschaftlichen Verteilungsmechanismus auf geschlechtsspezifische Kompetenzfelder die Geschlechtsidentitäten noch als gleichsam natürlich determinierte zurückgewonnen.

4. Die bürgerliche Familie als Enklave wahrhafter Humanität

Angesichts der Naturwüchsigkeit der Reproduktionsarbeit und der darin wurzelnden Bedürfniszentriertheit eignet der bürgerlichen Familie etwas Ursprüngliches, Natürliches und Unmittelbares. Damit bildet sie gewissermaßen ein Reservat der Natur inmitten der

Gesellschaft. Gleichzeitig aber ist die moderne ‚sentimentale‘ – also gefühlbasierte – Familie mit einem utopischen Überschuss ausgestattet, der sie als ein Refugium der Menschlichkeit erscheinen lässt. Das wahrhaft Humane, das im eigentlichen Sinne Menschliche spielt sich im familiär-privaten Umkreis in den Formen von Freiwilligkeit und freier Zuwendung ab.

Der modernen Privatsphäre steht das Nicht-Private, das Öffentliche im Sinne des Nicht-Intimen gegenüber: Ökonomie und Politik, der Industriebetrieb und der bürokratische Staatsapparat. Die Privatsphäre indessen zirkelt den Bereich des nicht-rationalen, des nicht-sachlichen, sondern des individuellen, körperlichen und seelischen Lebens in seinen unmittelbar persönlichen Nahbeziehungen ab. Hier entfalten sich die vom Druck und Zwang politischer und ökonomischer Interessen entlasteten Beziehungen zwischen Menschen in den natürlichen Differenzen von Geschlecht und Generation (vgl. Klinger 2013, S. 85 ff.).

Ab dem 18. Jahrhundert entwickelt sich die Familie zu einem Binnenraum der Gesellschaft, der anderen Gesetzen gehorcht als die übrigen gesellschaftlichen Sphären, dabei aber gleichwohl in seinem Zuschnitt den funktionalen Anforderungen der Gesellschaft als ganzer entspricht. Neben der Sphäre der Produktion, die den Regeln des Marktes, der Konkurrenz, der Auf- und Abstiegs-Mobilität, auch dem Egoismus gehorcht, sind im Bereich der Familie mit der unentgeltlichen Entrichtung von Arbeit, der gelebten Gemeinschaftlichkeit, und mit den Ansprüchen von Beständigkeit, Altruismus und Empathie gegenläufige Tendenzen bewahrt und festgeschrieben.

Freiwilligkeit, Liebe und Bildung benennt Habermas (1962) als die Bestimmungen der bürgerlichen Familie. Auch noch die spätbürgerliche Kleinfamilie zirkelt – *idealiter* und ihrem Selbstverständnis gemäß – einen gesellschaftsabweisenden Schonraum individueller Selbstverwirklichung ab. Hierin ist bewahrt, was Hegel in der *Phänomenologie des Geistes* als den wesentlichen Zweck der Familie benannt hat, wenn er festhält: „Der der Familie eigentümliche *positive* Zweck ist der Einzelne als solcher“ (Hegel 1807/1970, S. 331). Es ist die Familie, die im Gegensatz zu Gesellschaft und Staat den Geist der Einzelheit bewahrt. Das bedeutet, dass es das Familienganze ist, innerhalb dessen dem Einzelnen und der Einzelnen eine unverwechselbare einmalige Individualität zuwächst, die zu schützen, zu entwickeln und zu bewahren die wesentliche Aufgabe der Familiengemeinschaft darstellt. Oder anders gesagt: Das Individuum bewegt sich innerhalb verschiedener Anerkennungssysteme. Es erfährt sich als Mitglied der Allgemeinheit im Staat, als privatrechtlicher Teilnehmer in der Gesellschaft, und es fühlt sich schließlich in seiner persönlichen Besonderheit und Unvertretbarkeit anerkannt im Rahmen der Familie. Das gute und schöne Leben entfaltet sich

im Kontext funktionsentlasteter Nahbeziehungen, wo die Einzelnen in expressiver Kommunikation und Interaktion in ihrer Individualität und Besonderheit in Erscheinung treten können – so zumindest sehen es der Idee nach die klassisch-modernen Bestimmungen der Familie vor.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die bürgerliche Familie stellt sich als eine Enklave in dreifacher Hinsicht dar: Als ein Bezirk ungleichen Rechts, als der Bereich einer feminisierten Schattenwirtschaft und als ein Residuum unverstellter Humanität. Mit Blick auf die gesellschaftlichen Transformationen der jüngeren Vergangenheit lässt sich nun fragen: Was ist von diesen Bestimmungen unter postbürgerlichen Bedingungen geblieben? Was hat sich verändert, und was ist dabei gewonnen und was ist verloren? Für den Versuch einer Beantwortung sollen im Folgenden die wesentlichen Veränderungen hin zum postbürgerlichen Familienmodell entlang der drei Aspekte: Recht – Ökonomie – Selbstverwirklichung umrissen werden.

5. Geschlechterdemokratische Diversität

Mit dem spätmodernen oder spätkapitalistischen Modernisierungsschub werden die Menschen aus den starren Einfassungen des Geschlechts herausgesprengt; auch weibliche Lebensformen funktionieren mittlerweile mehr oder minder marktvermittelt. Frauen vollziehen den im 18. und 19. Jahrhundert ehemals fast ausschließlich Männern vorbehaltenen Individualisierungsschub nach. Sie lösen sich aus der emotional-sexuellen, sozialen und generativen Festlegung als Ehefrau, Hausfrau und Mutter und holen auf ihre Weise die Ausdifferenzierung und Individualisierung von Lebensentwürfen nach: Erwerbsarbeit, Ausbildung, Berufe, Alleinleben, Alleinerziehung, Scheidung, Verzicht auf Kinder, Verzicht auf Ehe. Dabei erfahren Frauen diese gesellschaftlichen Veränderungen als einen – keineswegs immer unproblematischen – Autonomiezuwachs, im Gegenzug dazu erleben Männer diesen Umbruch mit seinen Konsequenzen derzeit eher als Verlust.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage: Was ist vom subjektivierten und emotionalisierten Patriarchat des Bürgertums geblieben? Festhalten lässt sich, dass das Verfassungsgericht seit den 1970er Jahren sukzessiv an der Novellierung des Familienrechts und damit an der konsequenten Herstellung faktischer Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie arbeitet. Schrittweise werden Erbfolgerecht, Namensrecht und Kindschaftsrecht bei gleichberechtigter Elternschaft novelliert und ferner die Beseitigung von

beruflichen Zugangsbarrieren für Frauen erwirkt. Diese Reform der gesetzlichen Vorgaben, welche das Verhältnis der Eheleute und Eltern regeln, zielt konsequent auf die Beseitigung von Ungleichheiten. Darüber hinaus stärkt die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts seit zehn Jahren die Rechte der Schwulen und Lesben in Lebenspartnerschaften (vgl. Prantl 2013). Hier geht es um die rechtliche Gleichstellung intimer Lebensgemeinschaften von Personen mit ehemals inkriminierter sowie diskriminierter sexueller Identität. Diese Entwicklung greift unweigerlich über die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau als heterosexuelle Ehepartner hinaus, insofern mit der gesetzeflankierten Anerkennung alternativ sexueller Lebensgemeinschaften die mit der bürgerlichen Kleinfamilie gesellschaftlich institutionalisierte Matrix der Heteronormativität flexibilisiert wird. Der Möglichkeit nach kann Familie heute weitgehend entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen der Beteiligten als ein sexuell demokratisches, netzförmiges Pattern generationellen Zusammenlebens gestaltet werden.

6. Neue Reproduktionsordnungen?

6.1 Die Auflösung der Heteronormativität und die Reproduktionstechnologien

Die Auflösung der ehemals kompakten über die Familie gesellschaftlich verankerten Heteronormativität steht auch in einem Zusammenhang mit den Entwicklungen in der Reproduktionstechnologie. Die menschliche Fortpflanzung hat ihre Naturwüchsigkeit zu großen Teilen verloren, oder positiv formuliert: sie wird nicht ausschließlich vom Schicksal regiert, sondern kann gestaltet werden. Fortpflanzung ist kontrollierbar, manipulierbar und machbar geworden. Kinder ‚kommen‘ nicht einfach mehr so. Genauer: es kommen keine Kinder mehr, wenn man nicht will, und es besteht die Möglichkeit, dass auch dann noch Kinder kommen, wenn sie vorderhand nicht kommen wollen.

Die Möglichkeiten der Empfängnisverhütung sind gesellschaftliche Normalität, die Technologien der assistierten Empfängnis sind z.T. strittig und werden – je nach Land und Gesetzeslage – kontrovers diskutiert. Grundsätzlich lässt sich jedoch festhalten, dass sich mit der Möglichkeit der Samen- und Eizellenspende und mit der Leihmutterchaft zwischen die Verbindung von Mutter, Vater und Kind und zwischen den naturwüchsigen Zusammenhang von Verwandtschaft und genetischer Abstammung andere Akteure und Akteurinnen schieben, nämlich Samenspender, Eizellenspenderinnen und Leihmütter.

Damit wird die ehemals blutsverwandte Kernfamilie, der Zusammenhang zwischen Familie und Genetik aufgebrochen. Biologische Vater- und Mutterschaft können der Möglichkeit nach zu Dienstleistungen werden und machen entsprechende rechtliche Regelungen erforderlich im Maße wie sich das Problem der leiblichen und der sozialen Elternschaft neu stellt. Die ursprüngliche Verkoppelung von Ehe, Sexualität und Reproduktion hat sich in zwei historischen Schüben aufgelöst. Die Empfängnisverhütung hat Ehe und Sexualität entkoppelt, und die technisch assistierte Empfängnis hat den Zusammenhang von Sexualität und Reproduktion gelockert. Die Reproduktionstechnologien lösen das Leitbild des Vaters als biologischer Stammvater und das Bild der Mutter als Gebärerin auf und greifen in die Codierung familiärer Intimität ein (vgl. Koschorke et al. 2010, S. 7 ff.) Familiäre Verbundenheit als eine exklusive Zusammengehörigkeit auf der naturwüchsigen Basis der Blutsverwandtschaft zu definieren ist nur mehr eine Möglichkeit unter anderen.

Von der Entwicklung der Reproduktionsmedizin her fällt auch ein Licht auf die aktuellen Diskussionen um die Homo-Ehe. Denn angesichts der reproduktionstechnologischen Machbarkeiten stellt das Leitbild des heterosexuellen Ehepaars mit seinen leiblichen Kindern nur noch eine Variation familiären Zusammenlebens dar. Freilich halten zentrale Gesetzesbestimmungen weiter an der heterosexuellen Ehe fest als der einzigen Gemeinschaft, innerhalb derer Kinder gezeugt oder auf welche Art auch immer ‚erworben‘ werden können. Damit bleiben den neuen Partnerschaften bislang noch das gemeinsame Adoptionsrecht und der Zugang zur Reproduktionsmedizin vorenthalten. Der sachliche Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die „auf Dauer angelegte, in der rechtlich vorgesehenen Form geschlossene, grundsätzlich unauflösliche Lebensgemeinschaft von Mann und Frau.“ Zum Vergleich: In einigen Ländern Europas, auch in Kanada und Südafrika, ist die Ehe geschlechtsneutral. Sie bildet eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft zwischen zwei Personen jedweden Geschlechts. Durch eine solche gesetzlich-rechtliche Ablösung vom Geschlecht und von heterosexuellen Normen der Fortpflanzung nähert sich der Begriff der Ehe einer weitgehend formalen Definition. Er bezeichnet nur mehr eine gesellschaftlich sanktionierte Lebensweise von intimer Zweisamkeit, die das Recht und die Pflicht wechselseitiger Sorge einschließt.

6. 2 Von der Hausfrau zu den Globalen Betreuungsketten

Neben diesem tiefgreifenden Wandel auf dem Feld der Fortpflanzung und der Generativität vollziehen sich im Bereich der Reproduktion, verstanden als Sorgetätigkeiten, gleichfalls

gravierende Umstrukturierungen, die unter dem Begriff der ‚Privatisierung des Privaten‘ zusammengefasst werden können. Mit ‚Privatisierung‘ sind zwei unterschiedliche, aber zumeist miteinander verbundene Strategien bezeichnet. Einerseits die Unterwerfung unter die Warenform, konkret die Umwandlung öffentlicher Güter in private, die erworben werden können, und eine Familiarisierung bzw. Individualisierung, d.h. die Verschiebung von Verantwortung aus dem Öffentlichen und Kollektiven zur Familie und den Individuen (vgl. Brodie 2004). Das bedeutet nach der Seite des Staates seine ‚Verschlankung‘ durch Privatisierung ehemals hoheitlicher Zuständigkeiten. Unter diese Zuständigkeiten fallen auch die Lebenssorgeanteile, welche die Familie im Laufe des 20. Jahrhunderts an den Sozialstaat abgegeben hatte. Diese Aufgaben werden nun in der Weise reprivatisiert, dass sie für die Individuen als marktvermittelte private Dienstleistungen verfügbar sind. Damit werden die sozialstaatlich-kollektiven Zuständigkeiten für Pflege wieder in die private Verantwortung der Individuen und Familien zurückgegeben. Diese müssen ihrerseits bedingt durch die steigende Erwerbstätigkeit der Frauen verstärkt häuslich-familiale Dienstleistungen nachfragen. Mit der Umstellung vom Familiennährermodell auf das Erwerbsbürgermodell tritt den Frauen nämlich das, was ein Emanzipationswunsch war – erwerbstätig sein zu können – als eine EU-Anforderung entgegen. Damit entstehen die sogenannten ‚Vereinbarkeitsprobleme‘ und eine Nachfrage nach professioneller Care-Arbeit; im Gegenzug bilden sich die entsprechenden *care markets* und *care industries* heraus. Das bedeutet, dass mit der Kommodifizierung der häuslichen Sorgetätigkeiten der weibliche Zwilling der Erwerbsökonomie aus seinem familialen Schattendasein austritt und die ehemaligen Liebedienste in Dienstleistung überführt werden.

Wie ist dieser Prozess zu beurteilen? Zunächst einmal mag diese Entwicklung für die Nachfragenden von Sorgearbeit sowohl Vorteile wie Nachteile bergen, auf jeden Fall gehen damit veränderte Beziehungs- und Bindungserfahrungen einher. Marktvermittelte Beziehungsformen sind grundsätzlich durch Austauschbarkeit und Ersetzbarkeit gekennzeichnet. Auch bedeutet diese Auslagerung ehemals familialer Belange in die privatwirtschaftliche Sphäre unweigerlich einen Schwund der persönlich-privaten Sphäre.

Ein weiterer Gesichtspunkt: Obwohl sich ansatzweise neue Verlaufslinien der Geschlechterverteilung im Produktionsprozess abzeichnen, rekonstruiert sich gleichwohl eine geschlechtshierarchische Verteilung von Macht und Arbeit. Es scheint, als würde sich gerade hinsichtlich der Lebenssorge eine widersprüchliche Entwicklung vollziehen, die Brodie als eine gleichzeitige „Erodierung und Intensivierung“ (Brodie 2004, S. 25) von Geschlecht bezeichnet.

Nicht anders als zu Zeiten des Fordismus, also bis in die 70er Jahre des letzten Jahrhunderts, wird auch in Zeiten des Postfordismus, der Globalisierung und des Neoliberalismus über die Frage der sozialen Reproduktion geschwiegen; noch dazu lässt die angestrebte umfassende Eingliederung von Frauen in den Arbeitsmarkt die Frage des Geschlechts zunehmend als obsolet erscheinen. Doppelverdiener-Familien „aus Not und als Norm“ (ebd., S. 26) stellen allerdings keine Lösung für das Problem der unbezahlten Pflegearbeit dar. Der geschlechtsneutrale Individualismus auf dem Arbeitsmarkt findet nämlich bislang keine wirkliche Entsprechung im privaten Bereich. Das bedeutet, dass die einseitige Verantwortung der Frauen für häusliche Sorge und die daran geknüpfte geschlechtliche Arbeitsteilung bestehen bleiben. Die Konsequenzen sind Doppelbelastung, Teilzeitarbeit für Frauen, Arbeit im Niedriglohnsektor und gleichzeitig das Weiterreichen der Sorgearbeit ‚nach unten‘, was konkret heißt, sie an Arbeitsmigrant_innen zu delegieren. Das Modell der geschlechtsneutralen *adult workers* befördert zwar eine Erodierung der angestammten geschlechtlichen Arbeitsplatzanweisung, allerdings zeichnet sich gleichzeitig ab, dass sich die Geschlechterlage in Hinblick auf die Privilegien- und Ressourcenverteilung als ganze intensiviert.

Es scheint, als sei das Problem der Hausfrau nun ein intersektionelles, eines, in dem sich die Achsen von Geschlecht, sozialem Status und ethnischer Herkunft überlagern. Je nach Klassenlage können Frauen vom Markt der häuslichen Dienstleistungen profitieren: einige Frauen können die Arbeit von anderen Frauen kaufen. Dabei kommt der Sorgearbeit freilich auch weiterhin kein gesellschaftliches Ansehen zu – sie ist dem Niedriglohnsektor zugeschlagen, wird nach wie vor von Frauen erledigt, und nicht zuletzt ist eine markante Zunahme von persönlichen Dienstverhältnissen in Haushalten unter rechtlich prekären Bedingungen zu verzeichnen. Diese Verstärkung klassenspezifischer Unterschiede unter Frauen wird zudem überlagert vom global umspannenden Nord-Süd-Gefälle; es ergibt sich eine staatenübergreifende Umverteilung von Betreuungsaufgaben innerhalb der Bevölkerungsgruppen. Im Rahmen der sogenannten globalen Betreuungsketten (*global care chains*) übernehmen Arbeitsmigrantinnen Pflegeaufgaben im Zielland, während zugleich ihre eigenen Kinder im Heimatland von Familienangehörigen oder Angestellten betreut werden.

7. Dimensionen der Selbstverwirklichung

Mit den Bestimmungen von Freiwilligkeit, Liebe und Bildung ist die bürgerlich-familiale Privatheit als ein gesellschaftsabstinenter Schonraum und Rückzugsort, als ein eingehogter

Bezirk der Selbstverwirklichung charakterisiert. Vorausgesetzt ist dabei, dass die Persönlichkeit sich primär jenseits der entsubjektivierenden gesellschaftlichen Zusammenhänge entfaltet – nicht nur, aber doch vorrangig im Umkreis der familialen Nahbeziehungen. Angesichts des ‚stahlharten Gehäuses‘ eines bürokratischen Verwaltungsstaates und angesichts entfremdeter maschineller Produktionsverhältnisse, und nicht zuletzt auch im Organisationskapitalismus, der auf standardisierte Erledigung durch den Massenarbeiter und Angestellten setzt, findet das ‚eigentliche Leben‘ mit seinen Formen authentischen Selbstseins in den Privaträumen bzw. in den arbeitsentlasteten Zeiträumen, in der ‚Frei-Zeit‘ statt.

Diese Trennung der Sphären von Arbeit und Person, Arbeit und Selbstbestimmung, Arbeit und Leben ist im Zuge der Veränderungen im kapitalistischen Produktionsprozess mittlerweile zunehmend aufgehoben. In die Transformation des Kapitalismus sind gesellschaftskritische Impulse und Individualisierungstendenzen eingeflossen, die unter anderem in den sozialen Bewegungen der 60er und 70er Jahre des letzten Jahrhunderts wurzeln und von Boltanski und Chiapello unter dem Rubrum „Künstlerkritik“ zusammengefasst werden (Boltanski/Chiapello 2003, S. 2002. 449ff.). Die „Künstlerkritik“ richtet sich gegen ein rein instrumentelles Verständnis von Arbeit, gegen das von sich abgespaltene, spezialisierte Subjekt, gegen verfestigte Strukturen und Hierarchien ebenso wie gegen zementierte Identitäten und geschlechtsständische Arbeitsteilung. Im Gegenzug vollzieht sie eine Aufwertung der Arbeit als Feld der Selbst-Bildung und Selbstverwirklichung. Es ist die Arbeit selbst, die zum Inhalt einer ‚organisierten Selbstverwirklichung‘ (Honneth, 2002) wird, wobei die neuen Arbeitsformen auf die Forderungen nach Kreativität, Autonomie und persönlicher Flexibilität reagieren. Die Einzigartigkeit der Produzent_innen ist zu einem entscheidenden Produktionsfaktor geworden. Nach der subjektiven Seite bedeutet es, die eigene Individualität initiativ, reaktiv und spontan einzubringen und entsprechend zu ‚performen‘. Diese ‚subjektive Produktivität‘ trifft nach der objektiven Seite auf Gegenstände, die zunehmend immateriellem Charakter haben. Die arbeitenden Subjekte produzieren und prozessieren Wissen, Information, Kommunikation in der Form von kreativen Ideen, Erfindungen und Projekten, aber auch Beziehungen, Gefühle und Erlebniswerte wie Behagen und Befriedigung, Erregung und Leidenschaft, Verbundenheit und Gemeinschaft.

Produktionsweisen und -inhalte, die in dieser Weise auf Kommunikation und kreativ-kognitiven Fähigkeiten beruhen, fordern das Subjekt in seiner Persönlichkeit als ganzer, in seinem Intellekt und in seinem Sprach- und Imaginationsvermögen. Nicht zuletzt bedienen sie

sich auch seiner Affektivität im Zugriff auf sogenannte Gefühlsskripte und seines kulturellen Körper. Auf diese Weise werden persönliche Eigenheiten veräußerlicht und ökonomisch ‚inwertgesetzt‘.

Diese Form von kommunikativ-expressiver Wissens- und Dienstleistungsarbeit ist in Anlehnung an Hannah Arendt auch als ‚Arbeitshandeln‘ bezeichnet worden (Virno 2005, S. 39ff.). In der Hybridfigur des performativen Arbeitshandelns verlieren sich ganz offenkundig die klassischen Grenzziehungen zwischen Herstellen und Handeln, von instrumentellem und kommunikativ-expressiv selbstzwecklichem Handeln, von Arbeit und Interaktion. Damit sind die Grenzziehungen berührt, die ehemals private Welt und die Welt gesellschaftlicher Arbeit voneinander geschieden haben.

Parallel dazu verliert auch die Unterscheidung von Produktion und individueller Reproduktion an Trennschärfe. Regeneration geschieht weniger jenseits von Arbeit als vielmehr durch Arbeit. Selbsterneuerung muss aus eigener Kraft geleistet werden, und arbeitshandelnde Selbstverwirklichung ist dem Ideal oder der Ideologie nach bereits Selbsterneuerung. Diese Überblendung der traditionell getrennten Bereiche von Muße und Arbeit schlägt sich auch in dem Umstand nieder, dass die Anforderung der Gewährleistung von Zufriedenheit, Erfüllung und Glück nunmehr vorrangig in die Arbeitskontexte eingelassen ist.

Arbeitshandeln entschränkt sich somit zunehmend zum Lebensarbeitshandeln. Boltanski und Chiapello bringen das, worum es im vorliegenden Kontext geht, treffend auf den Begriff. Um in der entgrenzten und vernetzten Welt der Projekte erfolgreich sein zu können, ist es notwendig, stellen sie fest, rücksichtslos gegenüber der eigenen Familie zu sein. Es ist entscheidender, die Zeit für Kontakte mit wichtigen Personen zu nutzen, „anstatt sie im Freundes- und Verwandtenkreis bzw. im Kontakt mit Menschen zu vergeuden, deren Umgang lediglich ein affektives oder spielerisches Vergnügen bietet.“ (Boltanski/Chiapello 2003, S. 205) Lebensarbeitshandeln kennt keine wesensmäßige Unterbrechung mehr.

Es könnte freilich sein, dass mit dieser Fokussierung auf die Anforderungen des subjektivierten Arbeitshandelns nur eine Seite in den Blick genommen ist, nämlich ausschließlich die vernutzende In-Dienstnahme eines gleichwohl umfassenderen Autonomiestrebens der Individuen. Der Ideengeschichtler Rosanvallon kennzeichnet unsere heutige Gesellschaft als die „Gesellschaft der Singularität“ (Rosanvallon 2013, S. 309 ff.). Mit diesem Begriff ist eine interne Veränderung der Individualgesellschaft angezeigt: vom universalistischen Individualismus der Gleichheit hin zum Individualismus des Singulären. Die Gesellschaft des singulären Individualismus ist durchherrscht von dem Bestreben der

Einzelnen, in den Augen der Anderen einzigartig zu sein. Das singuläre Individuum will in seiner ganz und gar persönlichen Existenz, in seiner Unvertretbarkeit und Besonderheit anerkannt sein, es will die Bedeutsamkeit seiner Lebensentscheidungen und seiner eigenen Ideen und Urteile als singulär und einzigartig gewürdigt sehen. Wenn man vor diesem Hintergrund noch einmal die Hegelsche Funktionsbestimmung der Familie bedenkt, dass nämlich „der der Familie eigentümliche positive Zweck [...] der Einzelne als solcher“ ist, dann scheint dieser familiale Zweck, der in der Bewahrung der Singularität des Einzelnen lag, u. z. gerade gegen die Instanzen von Gesellschaft und Staat, mittlerweile vergesellschaftet zu sein.

Wenn man diesem Befund zustimmen mag, so bleiben freilich Fragen. Denn hält man daran fest, dass das Persönliche grundsätzlich mehr ist als der Mensch der Marktökonomie, sei diese auch noch so subjektiviert und von expressivem Design, wo und in welchen Formen behauptet sich der nicht-instrumentelle, also der nutzlos ‚selbstzweckliche‘ Eigensinn des Subjekts als Singularität? Wo lassen sich Formen der Unterbrechung und des Außer-Kraft-Setzens des Lebensarbeitshandelns und wo lassen sich Trägheitsmomente und Gegenströmungen finden? Die bürgerliche Kultur hatte ihre Vorstellung von ‚schönem Leben‘ über die Familie eingehegt, freilich in einer historisch desavouierten, nämlich klassenspezifischen, geschlechtsständischen und heteronormativen Weise. Eine Aufgabe wäre es, dieses ‚schöne Leben‘ in neuer Fassung wieder in der Kultur zu retablieren. Andernfalls fristet das familial Private sein Dasein nur noch als reproduktiv unverzichtbarer Appendix einer Lebensarbeitswelt, als ein fast schon lästiger Anhang, der gesellschaftlich im Begriff der Vereinbarkeit verhandelt wird.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Transformation des bürgerlichen Zuschnitts der Familie sich durchweg als Entgrenzung darstellt: als eine Liberalisierung im Rechtlichen, als Deregulierung und Flexibilisierung im Ökonomischen, als eine Ausweitung von Optionsspielräumen in der Generativität und eine Pluralisierung von Verwandtschaftlichkeit, kurzum als ein Zuwachs an Freiheitlichkeit und individueller Gestaltbarkeit bei gleichzeitig schwindenden geteilten Erlebensräumen und -zeiten. Welche neuen Schließungen allerdings auf die Entgrenzungen folgen und welche neuen Umrisse sich endgültig herauskristallisieren werden, ist, wie schon gesagt, derzeit noch nicht absehbar.

Eine letzte Anmerkung: Mit Blick auf die bürgerliche Familie als dem einstigen Kampfplatz des Feminismus und der Geschlechterpolitik sind die Gewinne und Verluste der Entwicklung aktuell gleichfalls nicht abschließend bilanzierbar. Primär sind es weiße westliche

Mittelschichtfrauen, die sich zweifellos größere individuelle Freiheitsspielräume erkämpft haben, was bislang freilich keine geschlechtsmarkante Umverteilung von gesellschaftlicher Macht und Einkommen nach sich gezogen hat. Darüber hinaus scheinen die Ermöglichungsbedingungen dieses mühsam errungenen Zuwachses an Selbstbestimmung für bestimmte Frauen aus einem globalen Blickwinkel insgesamt von den sozial und ökonomisch schwächeren weiblichen Bevölkerungsgruppen bereitgestellt zu werden.

Literatur

Beck, U./Beck-Gernsheim, E. (1990). Das ganz normale Chaos der Liebe. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Biesecker, A. (2010). Der weibliche Zwilling der Ökonomie. <http://www.gwi-boell.de/de/2010/07/22/der-weibliche-zwilling-der-ökonomie> (Abruf 26.7.2014).

Boltanski, L./Chiapello, È. (2003). Der neue Geist des Kapitalismus. Universitätsverlag Konstanz: Konstanz.

Brodie, J. (2004). Die Re-Formierung des Geschlechterverhältnisses. Neoliberalismus und die Regierung des Sozialen. Widerspruch: Beiträge zur sozialistischen Politik, 24, S. 19-32.

Grimm, D. (1987). Staat und Gesellschaft der bürgerlichen Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Habermas, J. (1962). Strukturwandel der Öffentlichkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Hausen, K. (1976). Die „Polarisierung“ der Geschlechtscharaktere. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Conze, W. (Hrsg.) (1976): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Klett Cotta: Stuttgart.

Hegel, G. W. F. (1970). Phänomenologie des Geistes. G. W. F. Hegel: Werke in zwanzig Bänden. Hrsg. von Moldenhauer, E./Michel, K. M. Bd. 3. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Hobsbawm, E. J. (1988). Vom Zusammenhang von Erwerbsleben und bürgerlicher Familienstruktur. In: Rosenbaum, H. (Hrsg.) (1988): Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur. 4. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 404-413.

Honneth, A. (2002). Organisierte Selbstverwirklichung: Paradoxien der Individualisierung. In: Honneth, A. (Hrsg.) (2002): Befreiung aus der Mündigkeit: Paradoxien des gegenwärtigen Kapitalismus. Frankfurt am Main: Campus Verlag, S.141-158.

Kant, I. (1912) Gesammelte Schriften. Hrsg. von der Königl. Preussischen Akademie der Wissenschaften, Abt. 1, Bd. 2. Berlin.

Klinger, C. (2013). Krise war immer ... Lebenssorge und geschlechtliche Arbeitsteilung in sozialphilosophischer und kapitalismuskritischer Perspektive. In: Appel, E./Aulenbacher,

B./Wetterer, A. (Hrsg.) (2013): Gesellschaft. Feministische Krisendiagnosen. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot, S. 82-104.

Koschorke, A./Ghanbari, N./Eßlinger, E./Susteck, S./Taylor (2010). Vor der Familie. Grenzbedingungen einer modernen Institution. München: Wilhelm Fink Verlag.

Luhmann, N. (1987). Liebe als Passion. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Prantl, H. (2013). Familie ist kein Stilleben. Vom Oikos zur Kleinfamilie zur Homo-Ehe. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 12, S. 75-86.

Rosanvallon, P. (2013). Die Gesellschaft der Gleichen. Hamburg: Hamburger Edition HIS.

Rousseau, J.-J. (1988). Julie, oder die neue Héloïse. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Virno, P. (2005). Grammatik der Multitude, Untersuchungen zu gegenwärtigen Lebensformen. Berlin: ID Verlag.